

§ 18

(1) Der Erhöhungsbetrag — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — ist auf Zuschüsse der Allgemeinen Sozialfürsorge, die zu den Renten der Sozialversicherung gezahlt werden und vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt wurden, nicht anzurechnen.

(2) Der Erhöhungsbetrag — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — ist zur Beseitigung oder Minderung des staatlichen Zuschusses, der Rentnern und ihren Ehegatten in Feierabend- und Pflegeheimen zur Erreichung des gesetzlich festgelegten Taschengeldes gewährt wird, bis zur vollen Höhe zu verwenden.

§ 19

Die Berechnung der Erhöhungsbeträge für die zur Zeit gezahlten Renten ist bis 31. Dezember 1963 abzuschließen.

§ 20

(1) Rentner mit einer großen Familie, deren Familieneinkommen ausschließlich aus der Rente besteht, können in Härtefällen bei der Sozialversicherung einen Antrag auf zusätzliche Erhöhung stellen.

(2) Die Gesamterhöhung nach dieser Verordnung kann bis zu 30 DM monatlich betragen.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft

Berlin, den 5. September 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * v

Dr. A p e l

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der
Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten
und der Sozialversicherung bei der Deutschen
Versicherungs-Anstalt.**

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II S. 639) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Von den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit sind die Zeiten des Rentenbezuges wegen Invalidität sowie bei Witwen außerdem die Zeiten des Rentenbezuges wegen Erwerbsbehinderung abziehen, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Beginn der Zahlung der Kriegsinvalidenrente ist frühestens der 1. November 1948.

(2) Zeiten des Rentenbezuges wegen eines Körperschadens von 66% % und mehr vor dem 1. November 1948 sind von den möglichen Jahren der beruflichen Tätigkeit abzuziehen, wenn während dieser Zeiten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

Als Unfallvollrenten im Sinne der Verordnung gelten alle Unfallrenten, die bei einem Körperschaden von 66% % und mehr gezahlt werden.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

Als VdN-Vollrenten im Sinne der Verordnung gelten:

- a) VdN-Altersrenten,
- b) VdN-Invalidenrenten, die wegen einer Gesundheitsschädigung von 66% % und mehr und einer Verdienstminderung von 33Vs % und mehr gezahlt werden.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

Den Jahren einer versicherungspflichtigen Tätigkeit werden bei VdN-Voll- und Kriegsinvalidenrentnerinnen die Jahre der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Anrechnung der nach Beginn der Zahlung der Invalidenrente zurückgelegten Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit können nach dem endgültigen Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. bei Erreichen der Altersgrenze frühestens ab 1. Januar 1964 gestellt werden.

(2) Bei Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften wird die Zeit der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft nach Beginn der Zahlung der Invalidenrente ab 1. Januar 1962 nur dann für den Erhöhungsbetrag angerechnet, wenn das Einkommen aus der Tätigkeit in der Produktionsgenossenschaft ab 1. Januar 1962 mindestens 900 DM jährlich beträgt. Bei selbständig Erwerbstätigen gilt diese Regelung entsprechend.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

(1) Anträge auf Anrechnung von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden konnten, müssen durch entsprechende Unterlagen begründet sein. Sie können frühestens ab 1. Januar 1964 gestellt werden.